



Übungsleiterregelung

1. Motivation und Gültigkeitsbereich

Übungsleiter sind für einen qualitativ hochwertigen Sportbetrieb maßgebend. Eine transparente Regelung zwischen Übungsleiter und Verein erzeugt Erwartungsklarheit. Diese Regelung ist für alle Übungsleiter des Vereins sowie deren eingesetzte Helfer gültig.

2. Ausbildung

Die Kosten für die Ausbildung von Übungsleitern werden von den Abteilungen übernommen. Die Verantwortung für die Ausbildung liegt bei den Abteilungsleitern. Ausbildungsmaßnahmen sind durch die Abteilungsleiter zu genehmigen. Der Übungsleiter verpflichtet sich im Gegenzug für die Kostenübernahme dazu, für mindestens 3 Jahre für den Verein Übungsstunden anzubieten. Wird der Vertrag vorzeitig vom Übungsleiter gekündigt, müssen die Ausbildungskosten anteilig zurückerstattet werden. Über Ausnahmen kann der jeweilige Abteilungsausschuss entscheiden.

3. Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung von Übungsleitern sowie deren Helfern wird in den einzelnen Abteilungen geregelt, dokumentiert und von diesen ausbezahlt. Über die Aufwandsentschädigung wird der Vorstand Finanzen jährlich informiert.

4. Zuschüsse

Die jährliche Übungsleiterpauschale des WLSB wird vom Verein an die Abteilungen ausbezahlt.

5. Fahrtkosten

Fahrtkosten sowie weitere Reisekostenaufwendungen werden nicht erstattet.

6. Startgelder für Wettkämpfe

Eine mögliche Übernahme von Startgeldern für Wettkämpfe, Turniere, etc. wird in den Abteilungen geregelt.

7. Material

Material oder Anschaffungen für die Übungsstunden sind von den Abteilungen zu genehmigen und werden von den Abteilungen erstattet.



8. Kinderschutz

Übungsleiter sowie deren eingesetzte Helfer, die Kinder und Jugendliche betreuen, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Einsicht wird für die Dauer des Übungsleiterverhältnisses dokumentiert. Die Einsichtnahme und Dokumentation erfolgt durch einen vom Ausschuss benannten Vertreter. Dieser unterliegt der Schweigepflicht. Das Führungszeugnis selbst verbleibt beim Übungsleiter. Das Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und ist nach 3 Jahren erneut in aktueller Form vorzulegen. Für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses beim Meldeamt wird vom Verein eine Bescheinigung zur Gebührenbefreiung ausgestellt. Nach Beendigung der ÜL Tätigkeit werden die erfassten Daten gelöscht.

9. Vertrag

Für die Dauer des Übungsleiterverhältnisses wird zwischen dem Verein, vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden, und dem Übungsleiter bzw. Helfer ein Vertrag geschlossen. Die Erklärung zur Inanspruchnahme der sog. Übungsleiterpauschale ist von der tätigen Person jährlich zu unterschreiben. Ehrenamtlich tätige Übungsleiter sowie Helfer sollten aus versicherungsrechtlichen Gründen Mitglied im TSV Ensingen sein.

Anlagen

- Vertrag für ehrenamtlich tätige „Übungsleiter“
- Erklärung zur Inanspruchnahme der sog. Übungsleiterpauschale
- Bescheinigung für die Gebührenbefreiung
- Ehrencodex
- Unfallmerkblatt